



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Num. 6. Exceptiones sub- & obreptionis, in Sachen Hildesheimischer
Ritterschafft/ contra Hildesheimischen Fiscalem prætensæ appellationis.
Product: den 10.ten April. Anno 1668.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

unzulässige attentantische Execution extorquirte 308. Goldfl. cum interesse & expensis so fort erstattet / von aller weiterer attentirung auch abgestanden werden müsse / das Hochmiltz-Fürstl. Richterliche Ampt hierüber pro juris & justitiæ celerrimâ administratione unterthänigst und gehorsamst implorend.

Num. 6.

Exceptiones sub- & obreptionis, in Sachen Hildesheimischer Ritterschafft/ contra Hildesheimischen Fiscalen prætenſæ appellationis. Product: den 10. ten April. Anno 1668.

Durchleuchtigster Fürst/ Römischer Kayserl. Majest. Cammer Richter / gnädigster Herr ic.

Nach deme in Sachen Fürstl. Hildesheimischer Ritterschafft/ contra Fürstl. Hildesheimischen Fiscalen / vor etlichen Monaten völlige Appellations-Processen/ durch einen Cammerbotten verkündet/ und folgendt reproduciret worden, Als erscheinet darauff Fürstl. Hildesheimischer Anwaldt; jedoch cum protestatione & reservatione solitis, Krafft signirten Gewalts den er deswegē übergibt/ Gemüts und Meinung vorbesagten Fürstl. Hildesheimischen Fiscalen / als welcher nichts anders verübet/ als was den Rechten gemäß / und er von seinem gnädigsten Fürsten befelhet/ zu intervenüiren/ und kan darauff uff die seine Herren Principalen in dieser längst abgeurthelter Sachen und zwar auch darbey vergnügtem Judicato zugefertigte Handlung unterthänigst unangefügt nicht lassen. Es zeigen auch die Beplagen sub lit. A. B. C. Erslich an/ welcher gestalt Ihre Churfürstl. Durchl. als Landesfürste in Anno 1658. 1660. & 1661. Allen dero Stiffts-Hildesheim Feld, Clöstern / von Adeln und Privatis, das Brauen zum feilen Rauff / welche darüber keine speciales Concessionen & Privilegia vor zuzeigen / oder sonst ex antiquo hergebracht zu haben bescheinen könten/ anfänglich bey 100. hernach 200. Goldfl. tandem bey Confiscation und Verschlagung des Brau-Zugs verboten / so gar in dem letzten/ terminum probatorium eumque præjudicalem von vier Wochen angesetzt / welche Mandata per juratum Cancellariæ Pedellum aller Orthher insinuiret / in den Kirchen von den Cantzlen gelesen / und darauff öffentlich affigiret, anmaßliche appellantes aber contumaciter nicht parirer, sondern alle in rem judicatam ergehen lassen / und kein remedium suspensivum dargegen eingewandt: imo (2) die von Stöpler zu Bunder haben nach erlegter Straff dero 300. Goldfl. bey Ihrer Churfürstl. Durchl. pro Privilegio braxandi ad divendum unterthänigst suppliciret/ solches auch erhalten: welchen (3) der von Hammerstein zu Eiquord, der von Walmoden zu Walmoden / Heinde und Listringern / Item (4) der von Wobersow seelig zu Nettlingen eingefolget/ obgedachter Worchtorff selbst auch (5) bey Ihrer Churfürstl. Durchl. darumb unterthänigst angelanget / föllglich (6) D. Blumen nomine der gesammbten Ritterschafft (da so viele schon der Sachen vorlängst sich abgethan und gutwilliglich accommodiret) absque calumniæ præsumptione pro processibus nicht suppliciren können; Ihres davor haltens / auch (7) in cautâ hac, tot ante annos judicata & contumaciæ nicht erkandt werden sollen / uti enim contumax non admittitur ad appellandum.

L. 2. 3. §. ult. ff. 4. quib. appel. non licet.

l. 73. ff. de judic.

l. 4. C. quor. appellat. non recip.

l. de illicita. 6. vers. quin imo 24. qu. 3.

Novel. 82. cap. 5. in fin.

Clezel, de Appel. c. 2. n. 57.

Sic etiam ab executione rei iudicatæ appellatio non admittenda,

l. 5. in princ. C. quorum appellat. non recip.

Brunnem. de process. fori. cap. 8. 115.

tandem (8) ist Fiscus mit der Ritterschafft in concreto an dasiger Fürstl. Cammer niemahls in lite gewesen / gegen dieselbe auch kein Urtheil / sondern vor etlichen Jahren gegen die von Stopler zu Binder / und noch jüngst wider Amtman Burchdorff und ten / welche sich auch mit dem Fisco gülich abgefunden / daß also auch ex eo capite die von D. Blumen sub nomine nobilitatis in concreto aufgeführte Processus Anwaldis Principalen so wenig als den Fiscum contringiren können.

Und weisen aus diesem allen Ewer Fürstl. Durchl. gnädigst ersehen / daß die / durch mehr ermeldten Dr. Blumen / nomine non omnium sed tantum quorundam de nobilitate innominatorum sub- & obreptione aufgeführte / ohn dem / contra expresse litteram jüngeren Regenspurgischen Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. bestritten sollen Cammer-Richter zc. 98. ohne erforderung Berichts gegen Ihre Churfürstl. Durchl. deren gnädigsten Herrn / Unterthanen erkandte Processus keiner Würdlichkeit seyn.

Als werden Ewer Fürstl. Durchl. Anwaldis Principalen höffentlich nicht bedencken / daß denen so gestalten Sachen nicht deferiren können / sondern bitten wieder unterthänigst / angeregte Processus eadem facilitate als non devolut zu cassiren / und dieselbe / per sub- & obreptionem etwa zu unrecht erschütten / unä cum expensis damni & interesse,

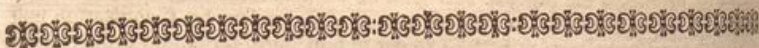
H. VI
28

Zierüber

Ew. Fürstl. Durchl.

unterthänigster

J. Waltraff L.



Num. 7.

Replicæ junctâ iteratâ instantissimâ petitione pro attentatorum Mandato revocatorio, & non ulterius attentando, item atrocioribus Compulsorialibus ad edendum acta priora, Anwaldis der Löblichen Stifft-Hildesheimischen Ritterschafft / contra den Stifft-Hildesheimischen Fiscalen.

Durchleuchtigster Fürst / des heiligen Römischen Reichs hochansehnlicher Cammer-Richter / gnädigster Herr zc.

Auff die von dem Herrn Hildesheimischen Fiscalen am 30. Martii jüngst eingebrachte vermeinte Exceptiones prætensæ sub- & obreptionis cum acceptatione utilium & contradictione contrariorum, Fürstlich replicando zu verfahren / läßt Anwaldt der Löblichen Stifft-Hildesheimischen Ritterschafft (1) die Eingangs eingewendete Protestation und Reservation uff ihrer kühnen bahren Unerheblichkeit beruhen / (2) ist bewehrten Rechts / quod in possessione